

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

27.10.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 23

Inhalt:

1. Elfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 22.10.2014..... 2
2. Bekanntmachungsanordnung 3
3. Dreizehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 22.10.2014 4
4. Vorschläge für die Wahl einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes für den Bezirk 2 Innenstadt/Gedern 5
5. Wiederwahl des Schiedsmanns Heinz-Jürgen Dellmann für den Bezirk 6..... 6

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Elfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 22.10.2014

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 15.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Wertgrenzen des § 83 GO werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

2. Die Anlage zu § 5 wird gestrichen.

3. **In § 11 Abs. 5 a) werden die DM-Beträge gestrichen. Abs. 5 a) erhält folgende Fassung:**

a) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 Euro festgelegt, höchstens jedoch 22,50 Euro täglich.

4. **In § 11 Abs. 5 f) werden die DM-Beträge gestrichen. Abs. 5 f) erhält folgende Fassung:**

f) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf ein einheitlicher Höchstbetrag von 20 Euro je Stunde und 60 Euro täglich nicht überschritten werden.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 22.09.2014 beschlossene Elfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 22.10.2014

Die Bürgermeisterin

Leidemann



Dreizehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 22.10.2014

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 22.09.2014 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- im Stadtteil Annen
 - am 2. Sonntag vor Ostern aus Anlass des Frühlingsvolksfests
 - am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit aus Anlass des Kartoffelfests
- im Stadtteil Herbede
 - am 4. Sonntag im Februar aus Anlass des Straßenfests Westerweide
 - am 2. Sonntag nach Ostern aus Anlass der Kindertage
 - am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass des Oktoberfests
- im Stadtteil Rüdinghausen
 - am 1. Sonntag im Februar aus Anlass des Lichterfests
 - am 2. Sonntag vor Ostern aus Anlass des Frühlingsvolksfestes
 - am Sonntag nach dem Tag der deutschen Einheit aus Anlass des Kartoffelfests
 - am letzten Sonntag im Dezember aus Anlass des Familienfests
- im Stadtgebiet Witten mit Ausnahme der Stadteile Annen, Herbede und Rüdinghausen
 - am 1. Sonntag vor Ostern aus Anlass des Frühjahrsmarkts
 - am 1. Sonntag im September aus Anlass der Zwiebelkirmes
 - am letzten Sonntag im Oktober aus Anlass des Lichterfests
 - am 4. Adventssonntag aus Anlass des Adventsfests

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 22.10.2014

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin



Vorschläge für die Wahl einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes für den Bezirk 2 Innenstadt/Gedern

Im Gebiet der Stadt Witten ist das Schiedsamt des Schiedsbezirks 2 (Innenstadt/Gedern) neu zu besetzen. Gesucht werden nach ihrer Persönlichkeit und Ihren Fähigkeiten geeignete Schiedspersonen.

I. Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht.

II. Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. in dem Schieds- und Amtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
3. durch sonstige nicht unter 1.2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

III. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Die Schiedsperson wird vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Witten für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die dem Schiedsbezirk 2 zugehörigen Straßen können unter Tel.: 581-3013 erfragt werden.

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 30.11.2014 an die Stadt Witten, Rechtsamt, Marktstr. 16, 58452 Witten, zu richten.

Witten, 07.10.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Schweppe



Wiederwahl des Schiedsmanns Heinz-Jürgen Dellmann für den Bezirk 6

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Witten am 05.05.2014 zum Schiedsmann für den Bezirk 6 wiedergewählte Herr Heinz-Jürgen Dellmann, Durchholzer Str. 103, 58456 Witten, ist durch Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Witten vom 01.07.2014 in seinem Amt bestätigt worden.

Witten, 07.10..2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Schwepe